

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Ortsgemeinde Wittgert zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.09.2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2012 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Der Ortsbürgermeister erhält gemäß § 12 Abs. 1, Satz 2 KomAEVO eine um 10 Prozent erhöhte Aufwandsentschädigung.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Wittgert, den 23.03.2012 (Siegel)

In Vertretung:
gez:

Gabi Hoffmann
Erste Ortsbeigeordnete

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 50, 56235 Ransbach-Baumbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wittgert, 19.04.2012

Thomas Hoffmann
Ortsbürgermeister